

Steuerfreie Spannung

Finanzgericht präzisiert „räumlichen Zusammenhang“

Strom ist von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu 2 MW erzeugt und in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben läßt, geleistet wird. Dies regelt § 9 Abs. 1 Nr. 3 des StromStG. Doch was bedeutet „räumlicher Zusammenhang“?

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte, den systematischen Zusammenhang sowie den Sinn der Vorschrift nunmehr als erstes Finanzgericht entschieden, wann das umstrittene Tatbestandsmerkmal „räumlicher Zusammenhang“ eingreift. Es gilt dann, wenn der in einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung bis 2 MW erzeugte Strom in ein örtliches Verteilnetz (Nieder- und Mittelspannung) eingespeist und aus diesem Netz ohne vorherige Umspannung auf Hoch- oder Höchstspannungsebene entnommen wird. Der Entscheidung des FG Düsseldorf lag ein Fall zu Grunde, in dem ein Anlagenbetreiber verschiedene Abnahmestellen eines Verbrauchers über das örtliche Verteilnetz des EVU der allgemeinen Versorgung belieferte. Da das beklagte Hauptzollamt gegen das Urteil Revision eingelegt hat, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

In einem ähnlichen Verfahren hatte das Thüringer FG über einen Fall zu entscheiden, in dem das EVU der allgemeinen Versorgung

zwei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW betreibt und den gesamten in den Anlagen erzeugten Strom in sein örtliches Verteilnetz einspeist. Aus dem örtlichen Verteilnetz liefert das EVU Strom an die im Netzgebiet ansässigen Verbraucher, wobei sichergestellt ist, daß der in den Anlagen erzeugte Strom nicht in das vorgelagerte Hochspannungsnetz „hochgespeist“ wird.

Der zur Entscheidung berufene Senat hat in diesem Fall das Vorliegen eines „räumlichen Zusammenhangs“ verneint, die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung jedoch zugelassen; die Urteilsgründe waren zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgefaßt.

Den finanzgerichtlichen Entscheidungen liegt der Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 2. Okt. 01 zu Grunde, mit dem die Hauptzollämter zu einer restriktiven Anwendung des Befreiungstatbestandes angewiesen worden sind. Eine Befreiung soll danach in allen Fällen ausscheiden, in denen das „öffentliche Stromnetz berührt“ wird. Ob diese restriktive Auslegung des BMF oder die Auslegung des FG Düsseldorf richtig ist, wird nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden haben.

Da mit einer zeitnahen Entscheidung des BFH nicht zu rechnen ist, sollten Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 MW ihre Rechte hinsichtlich einer Stromsteuerbefreiung durch entsprechende Rechtsmittel wahren. ds/fo